

<b>Zeitschrift:</b>	Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation
<b>Herausgeber:</b>	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
<b>Band:</b>	48 (1972)
<b>Heft:</b>	(1): Begegnung mit dem Buch : vierundfünfzig Anmerkungen und acht Zeichnungen = Rencontre avec le livre : cinquante-quatre essais et huit dessins
<b>Artikel:</b>	Plagiat
<b>Autor:</b>	Beidler, Franz W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-771017">https://doi.org/10.5169/seals-771017</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rien Eugen Gomringers kaum denkbar. Sein direkter Einfluß auf die Lyrik von Friedrich Achleitner, Gerhard Rühm und Ernst Jandl läßt sich so leicht belegen wie sich der direkte Einfluß von Achleitner, Rühm und Jandl auf Kurt Marti und Ernst Eggimann belegen läßt.

In den vergangenen Monaten und Jahren nun trat eine kleine Gruppe berndischer Chansonniers, die «Berner Trubaduure», auf den Plan. Ihre liebenswürdigen Lieder verleihen der schweizerischen Mundartdichtung ungeahnte poetische Impulse. Mit Mani Matter, dem «Vater des Berner Chansons», tritt uns ein durchweg eigenständiger Autor entgegen, der innerhalb der schweizerischen Dialektliteratur einen neuen Höhepunkt markiert. «Schriebe und sänge er seine Texte französisch oder hochdeutsch, wäre er ein schon berühmter Mann», schloß der wachsame Kurt Marti nach der Lektüre der ersten berndeutschen Chansons von Matter. «Weiß die Deutschschweiz was sie an ihm hat?» In der Tat ist Mani Matter «unverwechselbar . . ., intellektuell und volkstümlich zugleich, mit Wörtern und Bildern ins Surreale spießend» (Marti). Es geht gewiß nicht an, Matter als einen verkannten zeitgenössischen Lyriker zu beklagen. Trotz des Aufsehens, das seine Texte erregten («Us emene lääre Gygechaschte», Bern 1969) und trotz seiner gewiß nicht erfolglosen Schallplatten muß man stets wieder feststellen, daß die Deutschschweiz und das deutschsprachige Ausland noch immer nicht so recht wissen, welche Bedeutung Matter für die junge Mundartlyrik hat. Mani Matter und die Berner «Troubadours» demonstrieren mit spitzbübischer Unbefangenheit, daß die so oft totgesagte Mundartdichtung eine Überlebenschance besitzt.

Dieter Fringeli

## *Plagiat*

Marcus Valerius Martialis hat in seinem Epigramm I 52 seine Gedichte mit Kindern verglichen und diejenigen, welche sich fälschlich als ihre Erzeuger ausgeben, als «plagiarii», d. h. als Menschenräuber gebrandmarkt. Von diesem Ausgangspunkt in der Antike, die kein Urheberrecht in unserem Sinn kannte, hat sich das Wort «Plagiat» aus dem Neulateinischen in allen großen Sprachen weltweit eingebürgert. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter den Diebstahl fremder Geistesschöpfungen.

So einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, ist es jedoch durchaus nicht, den vieldeutig schillernden Begriff rechtlich zu erfassen. Man muß Ernst Röthlisberger zustimmen, wenn er behauptete: «Plagiat ist eines jener Worte, die, obschon sie bis ins graue Altertum zurückreichende Handlungen bezeichnen, mehr einen instinktiven Gefühlswert angeben, als daß sie eine scharfe begriffliche Abgrenzung enthielten.» Daraus erklärt es sich, daß

dieses Wort in der Gerichtssprache nur selten, in der Gesetzesprache fast nie verwendet wird.

Angesiedelt ist das Plagiat im Umkreis der folgenden Stichworte so gut wie aller internationalen Abkommen und nationalen Gesetze über das Urheberrecht: freie Benutzung — abhängige Nachschöpfung — Bearbeitung — Zitatrecht. Um es zu diesen in Beziehung setzen und auf diese Weise rechtlich in den Griff bekommen zu können, muß man sich über seine Erscheinungsformen und damit über den jeweils vorliegenden Sachverhalt Klarheit zu verschaffen suchen; denn wie Kurt Runge mit Recht ausführt, sind «die Möglichkeiten auf diesem Gebiet schier unbegrenzt: auf dem Wege von der primitiven Abschreibetechnik bis zur gewandten geistigen, raffiniert verhüllten Piraterie liegen zahllose Schattierungen». Will man sie auf einen gemeinsamen Nenner bringen, so muß man das Plagiat als eine Usurpation bezeichnen, mittels derer der Plagiator bewußt und in Täuschungsabsicht fremdes Geisteswerk als sein eigenes ausgibt. Daher die lapidare Definition von Eugen Ulmer: «Plagiat im Rechtssinn ist Anmaßung der Urheberschaft unter Verletzung des im Urheberrecht enthaltenen Persönlichkeitsrechts».

Das Plagiat an Schriftwerken, auf das wir uns hier beschränken, tritt in drei Hauptspielarten auf, die sich aber auch nicht scharf gegeneinander abgrenzen lassen, weil die Übergänge fließend sind:

- teilweise oder gänzliche Aneignung und unveränderte Wiedergabe eines fremden Werkes unter Anmaßung der Urheberschaft,
- mittelbare Entlehnung unter Verschweigen des benutzten Autors,
- Unterlassung der Quellenangabe bei an sich erlaubten Zitaten.

Die an erster Stelle genannte Spielart ist die plumpste und einfältigste, weil der Plagiator aus Unvermögen oder Trägheit auf jeglichen eigenen Geistaufwand verzichtet und daher vom Volkswitz treffend «Abschriftsteller» oder «Schriftstehler» genannt wird. Diese Form tritt heutzutage wohl nur noch in den Niederungen der Schundliteratur in Erscheinung.

Bei den beiden anderen Spielarten wird man im Einzelfall zu prüfen haben, ob es sich um eine abhängige Nachschöpfung einer fremden Vorlage, also um ein Plagiat handelt oder vielmehr um eine freie Benutzung, aus der ein selbständiges Werk eigener Prägung hervorgegangen ist. Richard Wagner hat für solche Fälle eine dichterische Faustregel aufgestellt, wenn er seinen Kothner in den «Meistersingern von Nürnberg» bei der Erläuterung der «Leges Tabulaturae» verkünden läßt:

Und wer ein neues Lied gericht',  
Das über vier der Silben nicht  
Eingreift in andrer Meister Weis',  
Deß' Lied erwerb sich Meisterpreis.



Plagiate im Rechtssinn können nur an Werken begangen werden, deren urheberrechtliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Plagiate an gemeinfreien Werken zu entlarven, ist Sache der literarischen und wissenschaftlichen Kritik. Gegen den öffentlich erhobenen Vorwurf des Plagiats kann sich der Betroffene durch eine Klage wegen Ehrverletzung und übler Nachrede zur Wehr setzen. Plagiatsprozesse sind selten. Dies hat eine doppelte Ursache: entweder ist der Sachverhalt zu raffiniert verschleiert oder der ertappte Plagiator bietet seinem Opfer Genugtuung an, um zu vermeiden, durch ein Gerichtsverfahren an den Pranger gestellt zu werden.

Neben dem bewußten, böswillig verübten Plagiat gibt es das (mehr oder minder) unbewußte. Der Autor schöpft dabei aus seinem im Unterbewußtsein gespeicherten, von anderen übernommenen Vorrat von Gedanken und Gestaltungen und kann damit zum Plagiator wider Willen werden. Das ist besonders bei Ideen oder Stoffen der Fall, die vom Zeitgeist vorgegeben sozusagen in der Luft liegen.

Mit der Ausgestaltung des Urheberrechts im vergangenen Jahrhundert, aber auch durch die kapitalistische Entwicklung, die einen Literaturmarkt geschaffen hat, ist der Eigentumsbegriff im Bereich der Geisteswerke unbührlich ausgeweitet, ja überspannt worden. Dadurch ist namentlich um die Jahrhundertwende eine Plagiatschnüffelei übelster Art ausgebrochen, an der sich nicht nur Kritiker, sondern auch Autoren selbst beteiligten, indem sie sich gegenseitig des Plagiats bezichtigten und der Öffentlichkeit oft genug ein Schauspiel peinlicher Würdelosigkeit und rücksichtlosen Gewinnstrebens boten. Den Gipfel hat ein Professor namens Paul Albrecht erklimmen, als er 1890 ein mehrbändiges «gelehrtes» Elaborat zu veröffentlichen begann, um nachzuweisen, daß das gesamte Werk von Gotthold Ephraim Lessing nur aus Plagiaten zusammengeflickt sei!

Demgegenüber sollte man es mit Goethe halten, der am Ende seines Lebens bekannte: «Wie wenig haben und sind wir, das wir im reinsten Sinne unser Eigentum nennen! Wir müssen alle empfangen und lernen sowohl von jenen, die vor uns waren, als von denen, die mit uns sind. Selbst das größte Genie würde nicht weit kommen, wenn es alles seinem eigenen Inneren verdanken wollte . . . Ich verdanke meine Werke keineswegs meiner eigenen Weisheit allein, sondern Tausenden von Dingen und Personen außer mir, die mir dazu das Material boten, und ich hatte weiter nichts zu tun, als zuzugreifen und das zu ernten, was andere für mich gesät hatten! . . . Überhaupt, wenn ich sagen müßte, was ich alles großen Vorgängern und Mitlebenden schuldig geworden bin, so bliebe nicht viel übrig.»

Franz W. Beidler